

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Bärbel Bas, Petra Crone, Dr. Peter Danckert, Sebastian Edathy, Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Dr. Eva Högl, Frank Hofmann (Volkach), Christel Humme, Ute Kumpf, Burkhard Lischka, Kirsten Lühmann, Caren Marks, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Mechthild Rawert, Gerold Reichenbach, Sönke Rix, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Marianne Schieder (Schwandorf), Stefan Schwartze, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Dr. Marlies Volkmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

A. Problem

Während die Verjährungsfrist im Falle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung, auch zum Schaden von Erwachsenen, zwanzig Jahre beträgt, verjährt der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits nach nur zehn Jahren. Der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen verjährt sogar schon innerhalb von fünf Jahren. Zwar ruht im Strafrecht die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Entschluss zur Anzeige solcher Straftaten erst nach dem Ende altersbedingter und familiärer Abhängigkeiten gefasst werden kann. Die mittlerweile große Zahl aktuell bekannt gewordener Missbrauchsfälle der 60er-, 70er- und 80er-Jahre in kirchlichen, aber auch in nicht konfessionell gebundenen Einrichtungen belegen jedoch, dass in Kinderjahren missbrauchte Opfer so massiv traumatisiert sein können, dass sie als Erwachsene erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen.

Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexuellen Missbrauchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verjähren regelmäßig innerhalb von nur drei Jahren. Zwar beginnt die zivilrechtliche Verjährungsfrist bei Sexualdelikten mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres. Gleichwohl stehen damit die unter Umständen bis ins hohe Erwachsenenalter schwer traumatisierten Opfer unter dem Druck, sehr schnell tätig zu werden und entweder bis zur Vollendung ihres vierundzwanzigsten Lebensjahres ihre Ansprüche geltend zu machen oder ihre Ansprüche für immer zu verlieren.

B. Lösung

Die strafrechtliche Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen wird auf 20 Jahre erhöht; die zivilrechtliche Verjährungsfrist wird auf 30 Jahre erhöht.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Regelungen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Erweiterung der Verjährungsfrist kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 78 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unabhängig vom Höchstmaß der Strafandrohung beträgt die Verjährungsfrist bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 des Strafgesetzbuchs zwanzig Jahre.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
2. In Nummer 6 wird nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ ein Komma und das Wort „und“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c und 176 des Strafgesetzbuchs beruhen.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I

S. 507), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 316d wird folgender Artikel 316e angefügt:

„Artikel 316e

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

Die Änderung des § 78 Absatz 5 des Strafgesetzbuchs gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten, es sei denn, dass deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerliche Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 229 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

Die Vorschrift des § 197 Absatz 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurde der strafrechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verbessert. Bei allen Tatbeständen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, wurden die Strafdrohungen verschärft. Der Grundtatbestand des § 176 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Seinerzeit gestrichen wurde die Strafzumessungsregel für den minderschweren Fall und eine Strafzumessungsregel für den besonders schweren Fall mit einer Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe eingeführt. Bei Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a Absatz 2 StGB), wie zum Beispiel der Beischlaf mit einem Kind, wurde die Mindeststrafe von bis dahin einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht.

Auch bei anderen Tatbeständen wie dem Missbrauch von Schutzbefohlenen und von anderen Personen in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 174, 174a, 174b, 174c StGB) wurden die Mindeststrafen angehoben (Freiheitsstrafe von drei Monaten statt wie bis dahin Geldstrafe). Die Höchststrafe beträgt in diesen Fällen unverändert Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Die Schutzbereiche der Tatbestände wurden zum Teil erweitert. Der strafrechtliche Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch wurde aber auch durch die Schaffung neuer Straftatbestände verbessert. Strafbar macht sich seitdem auch, wer durch Schriften auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (§ 176 Absatz 4 Nummer 3), wer ein Kind für sexuellen Missbrauch anbietet oder nachzuweisen verspricht (§ 176 Absatz 5) und wer sich mit einem anderen zum sexuellen Missbrauch eines Kindes verabredet (§ 176 Absatz 5).

Diese Maßnahmen flankierend wurde die Vorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB erweitert. Seitdem beginnt die Verjährung bei Missbrauch von Kindern und von Schutzbefohlenen erst mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers zu laufen.

Die mittlerweile bekannt gewordenen, zahlreichen Missbrauchsfälle vor allem der sechziger, siebziger und achtziger Jahre in kirchlichen, aber auch in nicht konfessionell gebundenen Einrichtungen belegen allerdings, dass Opfern mit weiteren Straftatbeständen oder Verschärfungen der Strafandrohungen nicht geholfen wäre. Das Problem besteht vielmehr in der Dauer der geltenden Verjährungsfristen. Während nach geltendem Recht zwar die Verjährungsfrist für Vergewaltigung zwanzig Jahre beträgt (§§ 177, 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB), verjährt der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits nach zehn Jahren (§§ 176, 78 Absatz 3 Nummer 3 StGB) und der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen sogar schon innerhalb von fünf Jahren (§§ 174, 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB). Die Verjährungsfristen von fünf und zehn Jahren sind aber oftmals schon längst abgelaufen, bevor die Betroffenen überhaupt in der Lage sind, sich mit dem Für und

Wider einer Strafanzeige auseinandersetzen und eine Entscheidung treffen zu können. Denn in Kinderjahren missbrauchte Opfer können so massiv traumatisiert sein, dass sie als Erwachsene erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen. Wenn dann die Strafverfolgungsbehörden wegen der Verjährung des sexuellen Missbrauchs nicht mehr ermitteln können und die Tat zu keiner staatlichen Intervention führt, verursacht dies bei den Opfern nicht selten neue Verzweiflung und verstärkt bestehende Traumatisierungen, weil den Betroffenen aus ihrer Sicht damit die Verantwortung dafür aufgebürdet wird, dass der Täter strafrechtlich nicht belangt werden kann. Der Zweck der Verjährungsfristen, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen, kommt somit ausschließlich den Tätern zugute.

Deshalb ist bezüglich der Dauer der Verjährungsfristen eine Korrektur geboten. Hierzu sieht der Entwurf die Einführung einer dem StGB bislang nicht bekannten, neuen, speziell für sexuellen Missbrauch von Kindern geltende Verjährungsregelung von zwanzig Jahren im Allgemeinen Teil des StGB vor, die nicht mehr an die Höchststrafe anknüpft. Die Einführung dieser Spezialverjährung ist im Hinblick auf die Besonderheiten, die Umstände und der Konsequenzen von sexuellen Missbrauchstaten geboten. Sie rechtfertigt sich aus den besonderen Folgen dieser Straftaten, der Tabuisierung sexuellen Missbrauchs, der Traumatisierung ihrer Opfer und dem damit häufig einhergehenden Unvermögen, über derartige Straftaten zu sprechen und sie zur Anzeige zu bringen. Diese Schwierigkeiten entfallen nicht bereits mit Eintritt der Volljährigkeit der Opfer, wie die jüngsten Erkenntnisse deutlich vor Augen führen. Deshalb ist die bisherige Regelung, allein den Beginn der Verjährung auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit zu verlegen, nicht ausreichend und bedarf einer weiteren Ergänzung durch eine von der angedrohten Höchststrafe losgelösten erhöhten Verjährungsfrist. Durch diese spezielle Regelung verjähren sexuelle Missbrauchstaten einheitlich erst mit vollendetem achtunddreißigsten Lebensjahr des Opfers.

Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexuellen Missbrauchs verjähren aufgrund § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelmäßig innerhalb von nur drei Jahren. Davon betroffen sind Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Opfers gegen den Täter nach § 825 BGB (Bestimmung zu sexuellen Handlungen), § 823 Absatz 1 BGB (Schadensersatzpflicht bei Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrecht) und § 823 Absatz 2 BGB (Schadensersatzpflicht wegen Verstoßes gegen § 174 ff. StGB). Zwar ist aufgrund von § 208 BGB die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Opfers gehemmt, jedoch tritt eine Verjährung somit meist mit dem vierundzwanzigsten Lebensjahrs des Opfers ein. Ist die dreijährige Verjährungsfrist abgelaufen, ohne dass das Opfer seine Ansprüche Schadensersatz- und Schmerzensgeld geltend macht, hat es diese Ansprüche regelmäßig für immer verloren. Infolge massiver Traumatisierung können in Kinderjahren missbrauchte Opfer sich als Erwachsene allerdings oft erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten mit ihrer Situation auseinandersetzen und ent-

scheiden, ob sie ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter geltend machen.

Deshalb wird mit dem Entwurf die zivilrechtliche Verjährungsfrist auf dreißig Jahre erhöht. Damit haben Opfer sexuellen Missbrauchs Gelegenheit, noch bis zur Vollendung ihres einundfünfzigsten Lebensjahres zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Der Entwurf schlägt die Einführung eines neuen Absatzes 5 in § 78 StGB vor, der bestimmt, dass bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB die Verjährungsfrist unabhängig vom Höchstmaß der Strafandrohung zwanzig Jahre beträgt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 197 Absatz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 197 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 2 (§ 197 Absatz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 197 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 3 (§ 197 Absatz 1 Nummer 7 – neu)

Seit 1. Januar 2002 sind die Verjährungsvorschriften im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) grundlegend neu geordnet

worden. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist die vormals geltende Regelverjährungsfrist von dreißig Jahren auf drei Jahre reduziert worden. Diese Frist gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 174c und 176 des Strafgesetzbuchs.

Lediglich für die in § 197 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 BGB enumerativ aufgezählten Fälle gilt eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren. Der Entwurf schlägt vor, mit einer neuen Nummer 7 in Absatz 1 des § 197 BGB die Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB der dreißigjährigen Frist zu unterstellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Durch die Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass die Änderung des § 78 Absatz 5 des Strafgesetzbuchs auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten gilt, es sei denn, dass deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Durch die Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 197 Absatz 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Tag bestehende und noch nicht verjährte Ansprüche gilt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

